



## Baustellentanks

Im Strassenbau und Tiefbau werden zur Betankung der Baumaschinen oft mobile Tanks verwendet, so genannte Baustellentanks. Nachdem diese Tanks Dieselkraftstoff befördern, welcher als Gefahrgut die UN Nummer 1202 trägt, fällt die Beförderung unter die relevanten Vorschriften des Gefahrgutbeförderungsrechts, somit der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse SDR (SR 741.621). Anhang 1 der SDR beschreibt unter Kapitel 6.14. den Bau, die Ausrüstung und die Prüfung dieser Baustellentanks.

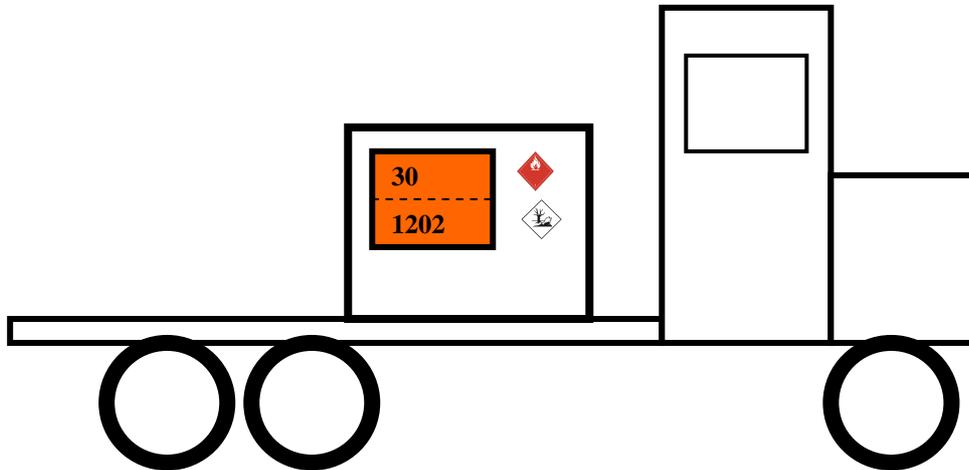
### **Um was geht es:**

Baustellentanks nach SDR Kapitel 6.14, Anhang 1, sind also spezielle Lager- und Transporttanks für Dieselöl, welche von verschiedenen Herstellern für die Bedürfnisse von hauptsächlich im Bereich des Tiefbaus tätigen Firmen gebaut werden. Es dürfen damit also nicht nur Dieseltreibstoffe befördert werden, sondern dank der doppelwandigen Bauweise ist der Baustellentank auch als Lagerbehälter zugelassen. Meistens sind Baustellentanks als Tankcontainer ausgebildet, und müssen von einem Trägerfahrzeug an ihren Einsatzort befördert werden. Es existieren aber auch fahrbare Anhänger mit festverbundenen Tanks. Von grosser Wichtigkeit sind folgende Punkte:

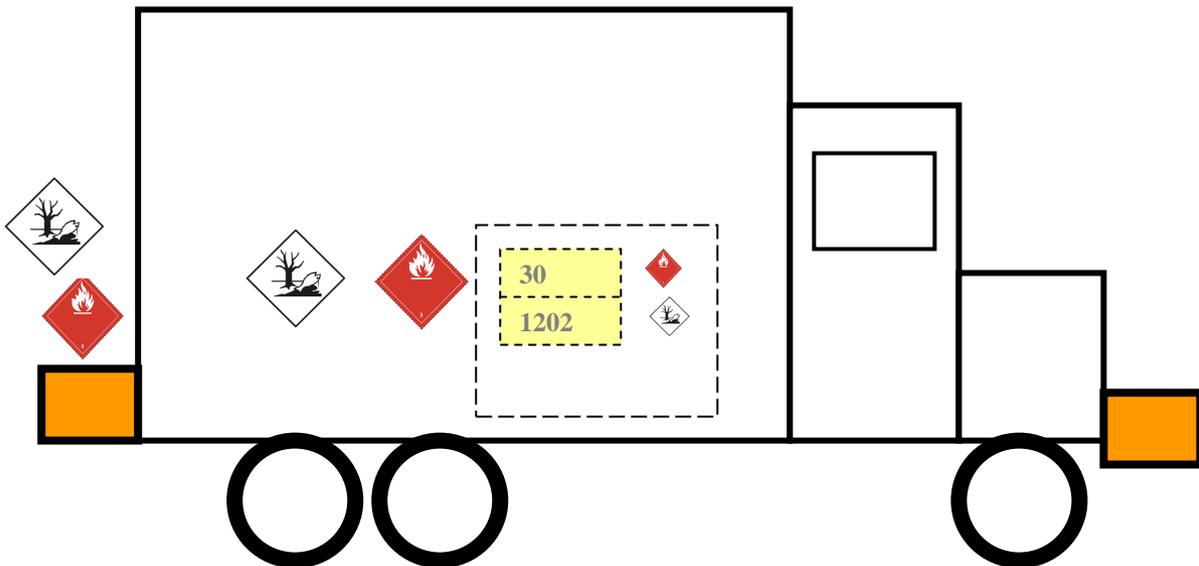
- Der Baustellentank ist ein Tank und unterliegt bestimmten Vorschriften des ADR wie Kennzeichnung, Bezettelung, Beförderungsvorschriften, Dokumentation, etc.), mit bestimmten Ausnahmen nach SDR Anhang 1, Unterabsatz 1.1.3.6.3 b) und Bauvorschriften nach SDR Anhang 1, Kapitel 6.14
- Die Freistellung nach Anhang 1 SDR Absatz 1.1.3.6.3 b) SDR erlaubt die Beförderung von bestimmten Baustellentanks bis zu einem Inhalt von 1150 Liter Diesel unter erleichterten Bedingungen nach den Vorschriften der Freistellungen für Versandstücke nach 1.1.3.6 ADR. Der Baustellentank bleibt aber trotzdem ein Tank und wird dadurch nicht zu einem Versandstück! **Er kann aber von bestimmten Erleichterungen analog bestimmter Versandstücke profitieren.** Gültig bleiben damit ein ADR konformes Beförderungspapier sowohl für den vollen wie auch den leeren ungereinigten Tank und das Mitführen eines gültig geprüften und plombierten Feuerlöschers mit mindestens 2 kg Inhalt auf dem Fahrzeug (ADR Absatz 8.1.4.2). Bei der Beförderung innerhalb dieser Freigrenze benötigt der Fahrer hingegen keine ADR Ausbildungsbescheinigung, es kann auf das Unfallmerkblatt verzichtet werden und die Beförderung unterliegt bis auf den Feuerlöscher keinen weiteren ADR Ausrüstungsvorschriften.
- Die Freistellung nach 1.1.3.6.3 b) SDR bezieht sich auf eine beförderte Menge von 1150 Liter bzw. 1000kg; dies bedeutet, dass das Tank-Volumen unter Ausnützung des erlaubten Füllungsgrades von 95 % max. 1210 Liter betragen darf.
- Baustellentanks grösseren Inhalts als 1150 l unterliegen den Beförderungsvorschriften als Tankcontainer, auch dann, wenn sie nur teilweise gefüllt oder sogar ungereinigt leer sind.
- Gemäss heutigem Stand des Wissens (Schreiben des ASTRA vom 31.3.2006) sind Baustellentanks Transportbehälter und können nicht als Lagerbehälter definiert, jedoch selbstverständlich als Lagerbehälter verwendet werden (es sei denn, sie seien als stationäre Lagerbehälter eingesetzt und dazu bewilligt). Somit können sie in der Regel von den absoluten Freistellungen für stationäre Lagerbehälter nach ADR 1.1.3.1 f) nicht profitieren.

- Baustellentanks egal welchen Inhalts unterliegen immer den Kennzeichnungs- und Bezeichnungsvorschriften für Tankcontainer, bzw. festverbundene Tanks. Somit: Zettel Nr. 3 (Flamme) auf allen 4 Seiten, Abmasse 10 x 10 cm. Für Baustellentanks mit Inhalt >3000 Liter sind Zettel 25 x 25 cm vorgeschrieben, sowie in jedem Fall auf beiden Längsseiten eine orange Kennzeichnung (Folie) 30 x 40 cm mit der Aufschrift „30 / 1202“.
- Baustellentanks mit einem Volumen von mehr als 1210 Liter können nicht mehr von Erleichterungen der 1.1.3.6.3 b) Anhang 1, SDR profitieren, auch dann nicht, wenn die beförderte Menge kleiner als 1150 Liter ist, oder der Tank ungereinigt, leer, befördert wird.
- Volle wie auch ungereinigte leere Baustellentanks benötigen **immer ein Beförderungspapier**, auch wenn sie kleiner als 1210 Liter sind und von den Bestimmungen der 1.1.3.6.3 SDR profitieren (leere ungereinigte Tanks mit max 1150 L Inhalt), siehe Beispiel.  
Für leere Tanks lautet der Eintrag im Beförderungsdokument:  
**„Leerer Baustellentank, letztes Ladegut: UN 1202 Dieselkraftstoff, 3, III (D/E)“**
- Gefüllte wie auch ungereinigte leere Baustellentanks oberhalb der Freigrenze mit bis zu 3000 Liter Inhalt benötigen ein voll ausgerüstetes Trägerfahrzeug, mit einem Chauffeur mit ADR Ausweis jedoch ohne Tankaufbaukurs.
- Gefüllte wie auch ungereinigte leere Baustellentanks mit **mehr als 3000 Liter Inhalt** benötigen ein voll ausgerüstetes Trägerfahrzeug mit einer Zulassung von AT oder FL, mit einem Chauffeur mit ADR Ausweis inkl. Tankaufbaukurs.
- Kennzeichnung des Fahrzeugs: Wenn die Kennzeichnung des Tanks gut sichtbar ist, muss das Fahrzeug wie folgt gekennzeichnet werden:
  - Baustellentank mit max. 1210 Liter Nenninhalt: Keine Kennzeichnung am Fahrzeug (ausser die Freigrenze wird wegen anderen mitgeführten Gefahrgütern überschritten)
  - Baustellentank > als 1210 Liter: orange neutrale Tafeln hinten und vorne an der Beförderungseinheit.
- Kennzeichnung des Fahrzeugs: Sobald Baustellentanks in bedeckten Fahrzeugen oder auf Fahrzeugen mit Seitenwänden befördert werden, und dabei die Kennzeichnung **nicht oder nur ungenügend sichtbar** ist, muss das Fahrzeug wie folgt gekennzeichnet werden:
  - Baustellentank mit max. 1210 Liter Nenninhalt: Keine Kennzeichnung am Fahrzeug (ausser die Freigrenze wird wegen anderen mitgeführten Gefahrgütern überschritten)
  - Baustellentank > als 1210 Liter, bis 3000 Liter: beidseitig und hinten am Fahrzeug mit dem Grosszettel Nr. 3 (Flamme) (25 x 25 cm), sowie orange neutrale Tafeln hinten und vorne an der Beförderungseinheit.
  - Baustellentank mit Inhalt über 3000 Liter: beidseitig und hinten am Fahrzeug mit dem Grosszettel Nr. 3 (Flamme) (25 x 25 cm) und beidseitig am Fahrzeug mit orangen Tafeln 30/1202 gekennzeichnet werden sowie orange neutrale Tafeln hinten und vorne an der Beförderungseinheit.
- Gemäss heute gültiger Regelung unterstehen Absender und Beförderer von Baustellentanks > 1150 l Nutzinhalt der GGBV Gefahrgutbeauftragtenverordnung.
- Beförderungen von Baustellentanks benötigen immer eine Schriftliche Weisung (Unfallmerkblatt) in der Sprache des Fahrers, bzw. die der Fahrer lesen und verstehen kann! Dieses kann auf der Homepage als „Schriftliche Weisung 2009“ der GEFAG heruntergeladen und ausgedruckt werden. Einzige Ausnahme bilden Baustellentanks mit einem Inhalt von max. 1150 l, welche nach der Sonderregelung nach SDR Anhang 1, 1.1.3.6.3 b) befördert werden.
- Baustellentanks **egal welcher Grösse unterliegen ab 2010 den neuen Tunnelvorschriften** und dürfen die mit D oder E gekennzeichneten Tunnels nicht durchfahren, auch nicht in leerem

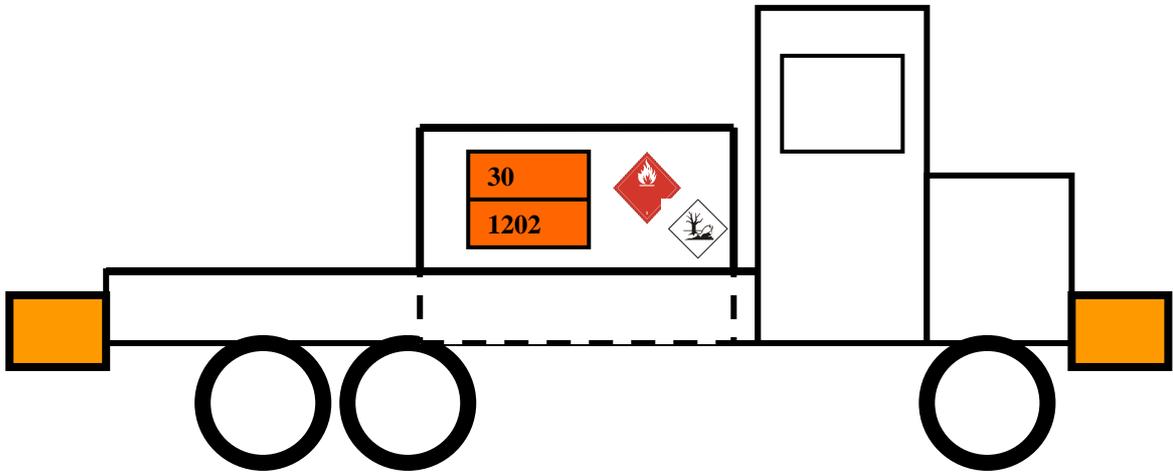
Zustand! (Grosspackmittel nach ADR, auch IBC als Baustellentanks, sind jedoch befreit, wenn nach 1.1.3.6 ADR (1000 Punkte Regel) befördert.



Beispiel: Baustellentank max 1150 l Inhalt auf offenem Fahrzeug



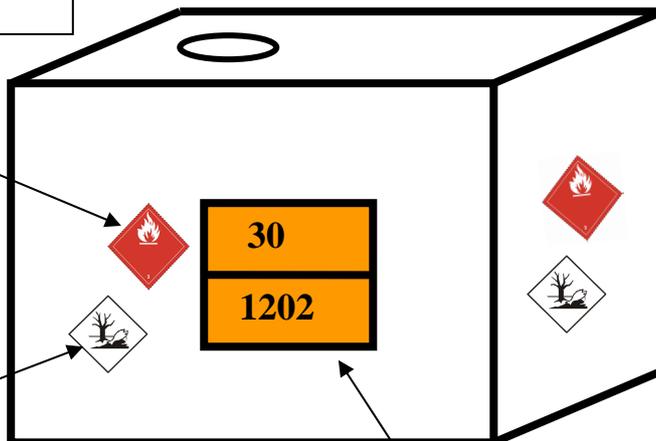
Beispiel: Baustellentank über 1150 l < 3000 l Inhalt auf bedecktem Fahrzeug



Beispiel: Baustellentank über 1150 l Inhalt auf offenem Fahrzeug

Beispiel: Baustellentankkennzeichnung

Gefahrzettel 10 x 10 cm  
(ab 3000 l: 25 x 25 cm)  
Auf allen 4 Seiten!



Markierung Umweltgefahr (ab 2011)  
10 x 10 cm (ab 3000 l: 25 x 25cm)  
Auf allen 4 Seiten!

Orange Tafel 30 / 1202  
30 x 40 cm auf beiden Längsseiten

## Beispiel Beförderungsdokument nach ADR/SDR

### Lieferschein

#### Absender

Firma Muster Bau AG  
Gartenweg 18  
3098 Köniz

#### Empfänger

Firma Hans Muster AG  
Baustellen Berner Oberland  
3098 Köniz

Anzahl	Gebinde	Artikel	Menge			
1	Baustellen tank	UN 1202 Dieselkraftstoff, 3, III (D/E)			1150 Liter	

#### Spezialfall: Beförderung im Zusammenhang mit der Haupttätigkeit:

Das Beförderungsrecht sieht vor, dass bis zu 1000 Liter Dieselöl in **Verpackungen** von max. 450 Liter frei jeglicher Vorschrift befördert werden dürfen, sofern ein Transport im Zusammenhang mit der Haupttätigkeit vorliegt. Ein Baggerfahrer darf also beispielsweise zusammen mit der Baumaschine im Rahmen dieser Freistellung jederzeit in der Schaufel seines Baggers oder auf dem Tiefladeanhänger bis zu fünf Fässer Dieselöl mit 200 Litern Inhalt mitführen, und ist von sämtlichen Gefahrgutvorschriften befreit (einzig zu beachten: Es müssen Massnahmen getroffen werden, welche unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhalts verhindern). Baustellentanks fallen nicht unter diese Befreiung, da sie nicht als Verpackung gelten.

Nicht befreit sind jedoch Versorgungsfahrten. Werden demselben Baggerfahrer vom Leiter des Werkhofs weitere Fässer geliefert, so handelt es sich hier um einen nicht befreiten Gefahrguttransport, sondern um eine ganz normale Beförderung gefährlicher Güter (interne Versorgungsfahrt). Da die Baustellentanks üblicherweise einen Inhalt von mehr als 450 Litern haben, und zudem keine Verpackungen im engeren Sinn der Vorschriften sind, können diese **nicht** von dieser Art der Freistellung profitieren.

#### Abgrenzung zwischen SDR Baustellentank und IBC's (Grosspackmittel):

Verschiedentlich werden heute auch doppelwandige IBC (Grosspackmittel nach Kapitel 6.5 ADR) als Baustellentanks verwendet. Sie werden umgangssprachlich als Baustellentanks bezeichnet, sind aber keine Tanks sondern Versandstücke. Grosspackmittel / IBC sind ADR konforme Gebinde und werden im Sinne des Transports immer als Versandstücke definiert. Dies sind also keine Tanks im Sinne des hier in diesem Merkblatt beschriebenen Baustellentanks. Die Vorschriften für die Verwendung wie auch für die Kennzeichnung richten sich nach ADR! Fazit: IBC, welche als Baustellentanks verwendet werden, sind Versandstücke im Sinne des ADR und sind nicht Gegenstand dieses Merkblattes.

Tabelle zur Uebersicht der anwendbaren Vorschriften:

	<b>Volumen&lt; 1210 L</b>	<b>1210 L bis 3000 L</b>	<b>&gt; 3000 L</b>
<b>Etikette Nr. 3 (Flamme)</b>	Ja; 10 x 10 cm auf allen 4 Seiten	Ja; 10 x 10 cm auf allen 4 Seiten	Ja; 25 x 25 cm Auf allen 4 Seiten
<b>Markierung Umweltgefahr (ab 1.1.2011)</b>	Ja; 10 x 10 cm auf allen 4 Seiten	Ja; 10 x 10 cm auf allen 4 Seiten	Ja; 25 x 25 cm Auf allen 4 Seiten
<b>Orange Tafel 30 / 1202</b>	auf beiden Längsseiten	auf beiden Längsseiten	auf beiden Längsseiten
<b>ADR Ausweis Chauffeur</b>	Nein	<b>Ja</b>	<b>ja</b> , zusätzlich Tankaufbaukurs
<b>ADR Zulassung Trägerfahrzeug</b>	Nein	Nein	Ja (AT, evtl: FL)
<b>Ladungssicherung</b>	<b>Ja</b>	<b>Ja</b>	<b>ja</b>
<b>Unfallmerkblatt UMB (schriftl. Weisung)</b>	<b>Nein</b>	<b>Ja</b>	<b>ja</b>
<b>Erhöhte Haftpflichtvers.</b>	Nein	<b>Ja</b>	<b>ja</b>
<b>Feuerlöscher</b>	<b>Ja</b> , aber nur 1 x 2 kg (Fz. > 3.5 to: 1 x 6 kg)	<b>Ja</b> ; min. 2 Stück 1 x 2 kg und 1 x 6 kg Fz. > 7.5 to: 2 x 6 kg	<b>Ja</b> ; min. 2 Stück 1 x 2 kg und 1 x 6 kg Fz. > 7.5 to: 2 x 6 kg
<b>Sonstige Ausrüstung nach ADR 8.1.5</b>	Nein	<b>ja</b>	<b>ja</b>
<b>Ausrüstung nach Unfallmerkblatt</b>	Nein	<b>ja</b>	<b>ja</b>
<b>Beförderungs - Dokument</b>	<b>ja</b>	<b>ja</b>	<b>ja</b>
<b>Beförderungs- dokument leerer Tank</b>	<b>ja</b>	<b>ja</b>	<b>ja</b>
<b>Tankprüfung</b>	Alle 5 Jahre	Alle 5 Jahre	Alle 5 Jahre
<b>Kennzeichnung Fahrzeug</b>	Nein	Orange Tafel hinten u. vorne an der Beförderungseinheit	Orange Tafel hinten u. vorne an der Beförderungseinheit
<b>Kennzeichnung Fahrzeug, wenn Tank-Kennzeichnung nicht oder nur ungenügend sichtbar (Beispiel Seite 2)</b>	Nein	Orange Tafel hinten u. vorne an der Beförderungseinheit, Grosszettel Nr. 3 und Markierung Umweltgefahr (ab 2011) beidseitig u. hinten an Fahrzeug	Orange Tafel hinten u. vorne an der Beförderungseinheit, Grosszettel und Markierung Umweltgefahr (ab 2011) beidseitig u. hinten an Fz., orange Tafel mit 30/1202 beidseitig Fz.

**Verordnung  
über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse  
(SDR)**

vom 29. November 2002 (Stand am 12. Juli 2005)

**Anhang 1**

**Nur für nationale Transporte geltende Vorschriften**

**1.1.3.6.3 Freistellungen in Zusammenhang mit Mengen, die je Beförderungseinheit befördert werden**

- b. Anwendung der Tabelle 1.1.3.6.3 ADR für Baustellentanks:  
Die Beförderung von max. 1150 l Dieselkraftstoff/Heizöl (leicht) (UN 1202) in Baustellentanks mit max. 1210 l Fassungsraum, die den Vorschriften des Kapitels 6.14 entsprechen, unterliegt denselben Freistellungen wie Versandstücke. Die Baustellentanks, nicht jedoch die Trägerfahrzeuge, mit denen sie befördert werden, müssen entsprechend Kapitel 5.3 ADR mit Grosszetteln und orangefarbener Kennzeichnung versehen sein.
- 1.6.3.28** Baustellentanks, die vor dem 1. Januar 1988 gebaut wurden, jedoch den Vorschriften des Kapitels 6.12 dieses Anhangs nicht entsprechen, dürfen bis zum 31. Dezember 2010 weiter verwendet werden. Sie dürfen ab 1. Januar 2003 nicht mehr umgebaut oder verändert werden.

**Kapitel 6.14 Vorschriften für den Bau, die Ausrüstung, die Zulassung des Baumusters sowie die Prüfung von Baustellentanks**

- Bem.** 1. Für Grosspackmittel (IBC) siehe Kapitel 6.5; für ortsbewegliche Tanks siehe Kapitel 6.7; für festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge), Aufsetztanks, Tankcontainer und Tankwechselaufbauten (Tankwechselbehälter), deren Tankkörper aus metallischen Werkstoffen hergestellt sind, sowie Batterie-Fahrzeuge und Gascontainer mit mehreren Elementen (MEGC) siehe Kapitel 6.8; für faserverstärkte Kunststofftanks siehe Kapitel 6.9.
2. Dieses Kapitel gilt für festverbundene Tanks oder Tankcontainer.

**6.14.1 Allgemeines**

**6.14.1.1 Begriffsbestimmungen**

**Baustellentanks (BT):** Behälter für Treibstoffe, welche temporär zur Betankung von Maschinen verwendet werden.

Sie werden unabhängig von ihrer Grösse als Tankcontainer oder als festverbundene Tanks nach Kapitel 6.8 ADR betrachtet.

Sie bestehen aus einem Innentank und einer geschlossenen Auffangwanne (Aussentank)

- Bem.**
- Ein Tank, der vollständig den Vorschriften des Kapitels 6.8 ADR entspricht, gilt nicht als «Baustellentank».
  - Die Kennzeichnung richtet sich nach Kapitel 5.3 ADR

#### **6.14.1.2 Anwendungsbereich**

**6.14.1.2.1** Die besonderen Vorschriften der Abschnitte 6.14.2 und 6.14.3 ergänzen oder ändern Kapitel 6.8 ADR für Baustellentanks. Im Übrigen müssen alle Vorschriften des Kapitels 6.8 ADR mit Ausnahme der Absätze 6.8.2.1.3, 6.8.2.1.4, 6.8.2.1.15 bis 6.8.2.1.23 eingehalten werden.

Die Baustellentanks dürfen nur für die Lagerung und den Transport von UN 1202 Dieselkraftstoff/Heizöl verwendet werden.

#### **6.14.2 Bau**

**6.14.2.1** Innentanks bis und mit 2000 l Inhalt müssen aus 3 mm Baustahl (oder gleichwertige Wanddicke nach Formel in 6.8.2.1.18 ADR), bei Inhalten über 2000 l aus mindestens 5 mm Baustahl (oder gleichwertige Wanddicke nach Formel 6.8.2.1.18 ADR) hergestellt sein.

Die Aussentanks (Auffangwanne) müssen mindestens gleich dick sein wie die Innentanks.

Im weiteren sind die Anforderungen der Gewässerschutzgesetzgebung einzuhalten.

#### **6.14.3 Prüfungen und Zulassung des Baumusters**

##### **6.14.3.1 Baumusterprüfung**

- Genehmigung der Konstruktionsunterlagen
- Druckprüfung mit 0,5 bar, Innenkontrolle und Kontrolle der Ausrüstung des Innenbehälters sowie eine Sichtprüfung der Auffangwanne.

##### **6.14.3.2 Erstmalige Prüfung**

- Bauprüfung
- Druckprobe 0,5 bar des Innenbehälters
- Sichtprüfung der Auffangwanne

##### **6.14.3.3 Wiederkehrende Prüfung**

Für sämtliche Arten von Baustellentanks: alle 5 Jahre.

Die wiederkehrende Prüfung besteht aus:

- Innenkontrolle des Innenbehälters
- Druckprüfung des Innenbehälters mit Wasser 0,5 bar (oder dem auf dem Tankschild angegebenen Druck)
- Sichtprüfung der Auffangwanne
- Kontrolle der Bedienungsausrüstung